|  |  |
| --- | --- |
| **Schulnummer:** | |
| **Schule/Schulform/Anschrift/Tel.:** | |
| **Qualifikationen:** | Sozialpädagogik (Bachelor/ Master/ Diplom)  Sozialarbeit (Bachelor/ Master/ Diplom)  Diplompädagogik  Kindheitspädagogik  staatl. anerkannte(r) Erzieherin / Erzieher  vergleichbare Qualifikation\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **Grundlage: Erlass vom 01.02.2018 Az.: 950.430.002-0126**  **Stellenumfang:** 1,0 oder 0,5 Stelle  **Besonderheiten:** Die Stelle beinhaltet eine Abordnung mit 0,5 Stelle an die ……………. Schule (möglicher Text bei Teilung der Stelle)  Eine Einstellung erfolgt im unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis  Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Einzelheiten sind in o.a. Erlass geregelt | |
| **Voraussetzungen gem. o.a. Erlass:**   * Bachelor der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik * Master der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oderSozialpädagogik * Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplomsozialarbeiter * Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge * Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge     Die geforderten Tätigkeiten können auch von Personen mit gleichwertigen Abschlüssen wahrgenommen werden. In der Regel erfüllen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit die Voraussetzungen.  Wünschenswert sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit  **Kompetenzen und Fähigkeiten, die als besonders relevant angesehen werden:**   * Kommunikationskompetenz * Beratungskompetenz * Genderkompetenz * Interkulturelle Kompetenz * Organisationsfähigkeit * Kooperationsfähigkeit * Bereitschaft zur Fortbildung | |
| **Aufgaben gem. o.a. Erlass:**  Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben erwartet, die sich aus dem Schulgesetz, dem schulinternen Geschäftsverteilungsplan/Schulprogramm, den allgemeinen Hinweisen zu den Ausschreibungen im Hessenportal und insbesondere aus dem o.g. Erlass ergeben.  Es ist darauf zu achten, dass sich die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft  weder mit den originären Aufgaben einer Lehrkraft (s. Beschluss der Kultusministerkonferenz  „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen“  vom 5. Oktober 2000) noch mit den Aufgaben der Schulsozialarbeit nach SGB VIII  überschneiden. Vielmehr sollen die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen zu  einem gemeinsamen pädagogischen Konzept beitragen. Die sozialpädagogischen  Fachkräfte erteilen nicht selbstständig Unterricht, sondern unterstützen entsprechend  ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§ 86 Abs. 1  und 4 HSchG).  Die in Nr. 2 der **Richtlinie für USF** unter Nr. 2 genannten möglichen Arbeitsfelder  werden um zusätzliche Tätigkeitsbereiche erweitert, die den Bedarfen der Grundschulen  entsprechen.  Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte können demnach gehören:  **Beratung, z.B.**  □ Beratung von Eltern in Erziehungsfragen  □ Beratung von Lehrkräften in Bezug auf sozialpädagogische Themen  □ Beratung von Schülerinnen und Schülern  □ Entwicklung von Präventionskonzepten  □ Unterstützung bei der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs.  2 HSchG  □ Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77  der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses  □ Information über andere Hilfsangebote  □ Unterstützung bei der Entwicklung einer guten Schulkultur  **Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen, z.B.**  In multiprofessioneller Teamarbeit und enger Kooperation mit den Lehrkräften:  □ Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflügen, Unterrichtsgängen, Aktivitäten im  Klassenverband und sonstigen schulischen Veranstaltungen  □ Angebote für das Erlernen und die Pflege einer Streitkultur, für die Implementierung  von sozialem Lernen und für das Tätigwerden bei Konflikten innerhalb der  Schule bzw. Klasse  □ Begleitung von Kindern in sozial-emotional schwierigen Situationen (z.B. nach  längerer Krankheit)  □ Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler im schulischen  Alltag bei Fragen, Problemen und Kontaktbedürfnis  □ Unterstützung im Unterricht, insbesondere auch im inklusiven Unterricht. Schülerinnen  und Schüler mit geistiger oder körperlicher und motorischer Beeinträchtigung  haben Anspruch auf sozialpädagogische Förderung entsprechend der „Richtlinie  für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an  Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt  körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen  mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten“ (Erlass vom 4. Dezember  2014, ABl. 1/2015, S. 8)  **Inner- und außerschulische Vernetzung, z.B.**  □ Kooperation mit Eltern  □ Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Nr. 2.2 Buchst. c, z.B.  Kontakt mit Jugendamt, therapeutischen Einrichtungen etc.  □ Vernetzung mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe  nach dem SGB VIII  □ Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern und -orten  □ Zusammenarbeit mit Eingliederungshelferinnen und -helfern  **Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler:**  □ Angebote zur individuellen Förderung (fachliche/soziale Kompetenzen)  □ Projekte, Arbeitsgemeinschaften in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept  **Unterstützung von einzelnen Lehrkräften:**  □ mit der Hilfe für Kinder verbundene Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben (s.  hierzu auch Nr. 2.3 Buchst. b)  □ Führen von und Unterstützung bei Elterngesprächen  □ Sozialpädagogische Angebote für die Klasse zur Ermöglichung von Einzeldiagnostik  der Lehrkraft  □ Unterstützung im Übergang von Pausen zum Unterricht  **Unterstützung von Lehrkräfteteams:**  □ Unterstützung bei der Teambildung  □ Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher  Herkunftssprache  **Weitere Aufgaben:**  □ Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für neu eingeschulte Schülerinnen und Schüler  (Willkommenskultur, z.B. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger)  □ Betreuung eines Rückzugsraumes  □ Beobachtung und Begleitung von schulischen Gestaltungsprozessen sowie Prozessen  im Unterricht und in Lerngruppen  □ Unterstützung der Koordination der pädagogischen Mittagsbetreuung  □ Grundschulen können in ihrem Schulprogramm ähnliche Aufgaben ergänzen, die  der Rahmensetzung des Erlasses entsprechen | |
| **Einstellungstermin:** | **Sofort nach Auswahl** |
| **Bewerbungsschluss:** | 3 Wochen (Regelfall)  1 Woche |
| **Einstellung als:** | Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge  oder mit vergleichbarem Abschluss oder  ersatzweise als Erzieherin/Erzieher nach Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) |
| **Entgeltgruppe:** | Die Eingruppierung erfolgt ausbildungs-angemessen nach Qualifikation in Anwendung des Eingruppierungserlasses E9 bis E11 TVH |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Stelle steht zur Verfügung.  Der Schulpersonalrat wurde beteiligt.  Die Frauenbeauftragte wurde beteiligt. |  | Die ÖSBV wurde beteiligt:  keine Einwände:  Fristverstreichung  (Rückmeldefrist 1 Woche)  Zust. per Mail vom:  Zust. per Anruf am:  Zust. schriftlich am:  Einwände (Begründung bitte angeben) : |
| Datum, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter |  | Datum, Unterschrift  Schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ Schulfachlicher Aufsichtsbeamter |